



Spiele ausleihen statt
kaufen, **Ludothek Liestal**

Kanonengasse 1, 4410 Liestal
www.ludo-liestal.ch - info@ludo-liestal.ch - 061 922 23 83

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Ludothek Liestal“ besteht in Liestal ein Verein nach Art.: 60 ff ZGB. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral und Mitglied des „Vereins der Schweizer Ludotheken“ (VSL).

2. Zweck des Vereins

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und nicht gewinnorientiert. Er verleiht Spiele und Spielzeug zu günstigen Bedingungen für Kinder, Erwachsene, Institutionen wie Schulen usw. und fördert das Spielen als aktive Freizeitgestaltung und kulturelle Betätigung.

3. Mittel

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes benötigten Mittel werden namentlich aufgebracht durch:

- Ausleihgebühren und Benützerabonnements
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Beiträge aus öffentlicher Hand
- Gönnerbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Zinsen

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.

Aktivmitglied mit Stimmrecht des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich am Betrieb der Ludothek oder damit in Zusammenhang stehenden Arbeiten beteiligt.

Gönner und Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen.

Die Mitgliedschaft der Aktivmitglieder erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung als Mitarbeiter:in und die Aufnahme durch den Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Kündigung an den Vorstand erfolgen.

Ein Mitglied, das die Interessen des Vereins schädigt, kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung

- der Vorstand
- die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 4 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens drei Wochen vor Mitgliederversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 5 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder

- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat
- (weitere)

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selber

Während eines Geschäftsjahrs auftretende Vakanz können bis zur Bestätigung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand selber neu besetzt werden.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung für rechtsverbindliche Geschäfte unter sich.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern und Benutzern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Die Mitgliederdaten, ausschliesslich die Namen, können auf der Website und im Newsletter veröffentlicht werden.

Namen, E-Mail und Telefonnummer können Dritten zum Zweck der Werbung und dem Sponsoring, Kontakt zu Behörden und Verbänden weitergegeben werden.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins. 14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschliesst, bestimmt auch, wie das vorhandene Vermögen zweckentsprechend verwendet werden soll.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 1. März 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen

LUDOTHEK LIESTAL

Ort, Datum: Liestal 1. März 2024

Die Präsidentin:

Stéphanie Cron



Die Protokollführerin:

Fiona Burgener

